



# KANTGYMNASIUM

Spandaus ältestes Gymnasium.

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 b EStDV

Wie wird mit Zuwendungsnachweisen verfahren:

Bis zu einem Betrag von 200,00€ im Jahr benötigen Sie derzeit keine gesonderte Zuwendungsbescheinigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Als Verwendungszweck verwenden Sie bitte Angaben wie „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“.

Für über den Betrag hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Diese stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne aus.

Der Förderverein des Kant-Gymnasiums ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer VR 3749 eingetragen und wird beim Finanzamt unter der Steuernummer 27/655/51681 geführt.

Der Förderverein „Freunde des Kant-Gymnasium e.V.“ ist wegen Förderung der Erziehung mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, vom 02.10.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende/Ihren Mitgliedsbeitrag!

Ihr Förderverein „Freunde des Kant-Gymnasium e.V.“